

Datum 15. März 2011  
Ihr Kontakt Ing. Martin Hofinger  
Zahl 6124/2011

## GRABUNGSORDNUNG

### I. Allgemeines

#### § 1

#### Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Grabungsordnung sollen die Grabungsarbeiten der verschiedenen Stellen koordiniert, eine zweckmäßige Nutzung des unterirdischen Straßenraumes für Leitungen und sonstige Einbauten herbeigeführt und schließlich die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Straße nach Aufgrabungen sichergestellt werden.
- (2) Die Grabungsordnung ist für alle Gemeindestraßen, Ortschaftswege sowie alle sonstigen in der Verwaltung der Marktgemeinde Thalheim bei Wels stehenden öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (§ 8 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF) anzuwenden.
- (3) Für öffentliche Garten- und Grünanlagen und sonstige Liegenschaften, die im Eigentum der Marktgemeinde Thalheim bei Wels stehen, ist diese Vorschrift sinngemäß anzuwenden.

#### § 2

#### Bewilligung bzw. Anzeige

- (1) Für Aufgrabungen, darunter versteht man alle Eingriffe in den Straßenkörper, sowie für die Verlegung von Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßengrund ist gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991 idgF
  - a) eine Bewilligung über die Benützung von öffentlichen Straßen und der dazu gehörigen Anlagen für andere Zwecke als zu Zwecken des Verkehrs (Gestattungsvertrag)
  - b) eine Grabungsbewilligung durch die Marktgemeinde Thalheim bei Wels (Verwaltung des öffentlichen Gutes) erforderlich.
- (2) Diese privatrechtliche Bewilligungen ersetzen nicht die allenfalls nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen (StVO).
- (3) Die Grabungsbewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ausstellung die Grabungsarbeiten begonnen und danach nicht gehörig fortgesetzt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zeitgerecht zu erwirken.

- (4) Die Grabungsbewilligung muss während der Arbeitszeit auf der Baustelle aufliegen. Sie ist auf Verlangen den amtlichen Kontrollorganen vorzuweisen.

### **§ 3 Ansuchen**

Um die Erteilung einer Bewilligung nach § 2 Abs. 1 lit. a) hat der künftige Nutzungsberechtigte spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn bei der Marktgemeinde Thalheim bei Wels anzusuchen.

## **II. Grabungsarbeiten**

### **§ 4 Beginn der Grabungsarbeiten**

- (1) Mit den Grabungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligungen nach § 2 Abs. 1 bzw. nach dem im Ansuchen angegebenen Zeitpunkt sowie nach Erwirkung der allenfalls erforderlichen sonstigen behördlichen Bewilligungen begonnen werden.
- (2) Wenn es zur Koordinierung mit anderen Grabungsarbeiten erforderlich ist, kann mit der Marktgemeinde Thalheim bei Wels (Verwaltung öffentlichen Gutes) ein Termin festgelegt werden, zu dem mit den Grabungsarbeiten begonnen werden muss.
- (3) Bei unaufschiebbaren Maßnahmen (Rohrbrüchen udgl.) kann mit den Grabungsarbeiten sofort begonnen werden, doch ist spätestens am folgenden Werktag das Ansuchen um Grabungsbewilligung beim Marktgemeindeamt Thalheim bei Wels nachzureichen. Auf die Bestimmungen des § 90 StVO 1960 idGF wird in diesem Zusammenhang besonders aufmerksam gemacht.
- (4) Der Bauführer hat sich vor Beginn der Grabungsarbeiten über die genaue Lage der in seinem Baustellenbereich vorhandenen Leitungen und sonstigen Einbauten sowie über die zum Schutze derselben erforderlichen Maßnahmen zu informieren.
- (5) Die Inhaber der Leitungen oder sonstigen Einbauten sind spätestens 48 Stunden vor Durchführung der Grabungsarbeiten zu verständigen. Ihren Anordnungen zum Schutz der Leitungen oder sonstigen Einbauten ist zu entsprechen. Wenn es ein dringendes Verkehrsbedürfnis erfordert, sind auf Anweisung der Marktgemeinde Thalheim bei Wels die Grabungsarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstunden durchzuführen.

### **§ 5 Grabungssperre**

In den Wintermonaten Dezember, Jänner und Februar eines jeden Jahres sowie für die in den vorhergegangenen drei Jahren neu hergestellten oder ausgebauten Straßenteilen werden Aufgrabungsbewilligungen nur in dringlichen, berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen erteilt. Das Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles ist im Ansuchen besonders zu begründen.

### **§ 6 Durchführung der Grabungsarbeiten**

Die Grabungsarbeiten sind unter Einhaltung der bau- und straßenpolizeilichen und

sonstigen Vorschriften von hiezu Befugten durchführen zu lassen.

## **§ 7 Funde**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Funde von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung unverzüglich dem Marktgemeindeamt Thalheim bei Wels anzuzeigen sind (Denkmalschutzgesetz).

## **§ 8 Verkehrseinrichtungen**

Auf die Bestimmungen der § 31 Abs. 1 StVO 1960 idgF, wonach es verboten ist, Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs zu beschädigen, unbefugt anzubringen, zu entfernen, zu verdecken oder in ihrer Lage oder Bedeutung zu verändern, wird besonders hingewiesen. Unbedingt erforderliche Veränderungen an den Verkehrseinrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Abt. Verkehrsrecht, bzw. dem Marktgemeindeamt Thalheim bei Wels, vorgenommen werden.

## **§ 9 Lagerung des Aushubmaterials**

- (1) Das Aushubmaterial ist an der Baustelle grundsätzlich so zu lagern, dass der Straßenverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (2) Verkehrseinrichtungen, Wassereinlaufschächte, Kanalgitter, Kanaldeckel, Schaltkästen, Hydranten, Schieberkästen, Kellerfenster, Vermessungszeichen udgl. sind von Materiallagerungen freizuhalten. Staubentwicklung und Verschmutzung der Verkehrsflächen sind tunlichst zu vermeiden. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss der leichte Zugang gewahrt bleiben.
- (3) Wenn es im Interesse der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs notwendig ist, dann muss auf Anweisung des Marktgemeindeamtes Thalheim bei Wels das geförderte Aushubmaterial sofort weggebracht und an einem gleichzeitig zu bestimmenden Ort gelagert werden.

## **§ 10 Auffüllen der Baugrube**

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Verlege-, Einbau- oder sonstigen Arbeiten ist die Baugrube wieder aufzufüllen.
- (2) Den Eigentümern von Leitungen oder sonstigen Einbauten ist auf ihr ausdrückliches Verlangen Gelegenheit zu geben, vor Zuschüttung der Baugrube die freigelegten Leitungen oder sonstigen Einbauten auf Beschädigungen zu untersuchen.
- (3) Das Einschlämmen der Baugruben und der Künetten ist unzulässig.

## **§ 11 Räumung und Säuberung der Baustelle**

Nach Beendigung der Arbeiten ist das übrig bleibende Material von der Baustelle zu entfernen und die Verkehrsflächen zu säubern. Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels behält sich vor, auch während der Bauarbeiten notwendige Reinigungsarbeiten vom Auftraggeber zu verlangen oder auf dessen Kosten durchführen zu lassen.

### III. Besondere Bestimmungen für Einbauten

#### § 12

##### Ausschluss des dinglichen Rechtes

Durch den Bestand der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper kann ein dingliches Recht nicht ersessen werden (§ 7 OÖ Straßengesetz 1991 idgF). Auch findet kein Eigentumserwerb am Straßengrund nach § 418 dritter Absatz ABGB statt.

#### § 13

##### Änderungen

- (1) Das Marktgemeindefamt Thalheim bei Wels ist berechtigt, die Änderung bewilligter Leitungen und sonstiger Einbauten im Straßenkörper zu verlangen, wenn dies durch die Verlegung der Straße, deren Umbau oder sonstige Abänderungen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper sind in einem solchen Falle verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Abänderungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchzuführen. Ein Anspruch auf Ersatz der Schäden, die aus der begehrten Änderung der Leitungen oder sonstigen Einbauten im Straßenkörper für die Nutzungsberechtigten entstehen, kann gegen die Marktgemeinde Thalheim bei Wels nicht geltend gemacht werden.

### IV. Haftung und Ersatzvornahme

#### § 14

##### Haftung

- (1) Der Bauführer und Bauherr (§ 3 Abs. 1 und 2) haftet für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Ausübung der Bewilligung, den Bestand und den Betrieb der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper verursachten Schäden, die aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen nach dieser Vorschrift entstehen. Der Träger der Bewilligung hat die Marktgemeinde Thalheim bei Wels von Ansprüchen, die von Dritten wegen solcher Schäden erhoben werden, freizustellen.
- (2) Der Bauführer und Bauherr hat gegen die Marktgemeinde Thalheim bei Wels keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die sich bei Grabungsarbeiten ergeben, sowie Schäden, die am Bestand und Betrieb der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Straßenverwaltung bzw. deren Bedienstete oder Beauftragte entstehen. Mit den Eigentümern anderer Leitungen bzw. sonstiger Einbauten im Straßenkörper hat sich der Träger der Bewilligung wegen Schadenersatzansprüche unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

## **§ 15 Ersatzvornahme**

- (1) Kommt der Träger einer Bewilligung gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und b) einer Verpflichtung nach dieser Grabungsordnung oder den darauf gegründeten Anordnungen gar nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach, dann ist die Marktgemeinde Thalheim bei Wels berechtigt, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten durchführen zu lassen.
- (2) Der Verpflichtete hat die Kosten der Ersatzvornahme der Marktgemeinde Thalheim bei Wels binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe bzw. Rechnungsstellung zu ersetzen.

### V. Schlussbestimmungen

## **§ 16 Rechtsnatur**

- (1) Diese Grabungsordnung ist eine interne Dienstvorschrift; sie ist für die gesamte Marktgemeinde verbindlich (Anzeigespflicht).
- (2) Gegenüber allen außerhalb der Gemeindeverwaltung stehenden Bauherren (Nutzungsberechtigten) und Bauführern ist ihre Verbindlichkeit anlässlich der Erteilung einer Bewilligung nach § 2 Abs. 1 lit. a) und b) jeweils vertraglich sicherzustellen.
- (3) Für eventuelle Streitigkeiten wird der Bürgermeister ermächtigt, den ausschließlichen Gerichtsstand Wels zu vereinbaren bzw. den Rechtsweg zu beschreiten.

## **§ 17 Wirksamkeitsbeginn**

Diese Grabungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Stockinger

Beilage zur

Grabungsordnung der Marktgemeinde Thalheim bei Wels

Straßenbautechnische Vorschriften der Marktgemeinde Thalheim bei Wels für Straßeninstandsetzungen nach Aufgrabungen (Gemeinderats-beschluss vom 13.12.2007) in Anlehnung an die RVS 13.543 idgF sowie den einschlägigen gültigen Ö-Normen.

Diese Beilage zur Grabungsordnung ist für die fachgerechte Wiederinstandsetzung von Straßenkonstruktionen (Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radweg udgl.) über Leitungsgräben (Künetten) aller Art nach Aufgrabung anzuwenden. Fahrbahnen im Sinne dieser Beilage sind auch Abstellflächen, Zufahrten und andere befestigte Flächen, die sich im Eigentum oder der Verwaltung der Marktgemeinde Thalheim bei Wels befinden.